

BVGer D-1479/2022 vom 21. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1479_2022_d20220321

FR: TAF D-1479/2022 du 21 mars 2022

IT: TAF D-1479/2022 del 21 marzo 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist) | Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist); Verfügung des SEM vom 21. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-1479/2022 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 42 AsylG und Art. 55 VwVG) und die Vorinstanz hat diese auch nicht entzogen. Auf den Eventualantrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und diese dem Betroffenen zugänglich ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zu dieser sog. Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4., 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

D-1479/2022 Seite 7 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermöchten, weshalb darauf verzichtet werden könne, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen einzugehen. Indien sei ein verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG, bei welchem die gesetzliche Regelvermutung bestehe, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, dass er und seine (mit ihm zusammenlebenden) Familienangehörigen von unbekanntem Männern und von Anhängern der RSS, der Hindu Sangathan, der BJP und der Congress Party beschimpft, geschlagen, gedemütigt und mit dem Tod bedroht worden seien, weil sie zum Christentum konvertiert seien. Seine Angaben hinsichtlich seiner Bemühungen und derjenigen seines Onkels, bei verschiedenen Polizeiposten und über die Online-Plattform "(...)" Hilfe zu erhalten, vermöchten die gesetzliche Regelvermutung indes nicht umzustossen. Auch wenn die Polizei sich geweigert haben sollte, ihnen zu helfen, und es der lokalen Polizeibehörde nicht gelungen sein sollte, die unbekanntem Täter zur Verantwortung zu ziehen, vermöge dies an der Einschätzung, dass ein hinreichender Schutz durch die indischen Behörden gewährleistet sei, nichts zu ändern. Einzelne Verfehlungen von Polizisten seien nicht geeignet, den Schutzwillen oder die Schutzfähigkeit der indischen Polizei grundsätzlich in Frage zu stellen. So hätte der Beschwerdeführer weitere Möglichkeiten gehabt, sich zur

Wehr zu setzen, wie beispielsweise mit Hilfe eines Rechtsanwaltes an eine höhere Instanz zu gelangen oder den Rechtsweg zu begehren. Der Beschwerdeführer sei somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Beweismittel oder die Akten seines Onkels nichts zu ändern.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wiederholte in der Beschwerdeschrift seine Asylvorbringen und hielt der vorinstanzlichen Begründung – unter Hinweis auf einen Online-Zeitungsartikel ([...]), einen Bericht von Open Doors (In-

D-1479/2022 Seite 8 dia: Full Country Dossier, December 2021) sowie deren Weltverfolgungsindex, eine Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse (Indien: Konversion und Christentum, 7. Mai 2020) und einen Videofilm auf Youtube – im Wesentlichen entgegen, dass man in Indien als Christ den Glauben nicht frei ausüben könne und in Angst leben müsse. Radikale Hindu-Gruppen würden Druck auf die einheimischen Christen ausüben, damit sie ihren Glauben an das Christentum aufgeben und rückkonvertieren würden. Verschiedene Staaten in Indien hätten ein Anti-Konversionsgesetz eingeführt, das lange Gefängnisstrafen vorsehe, wenn jemand unter Verstoß gegen das Gesetz zu einer anderen Religion als dem Hinduismus konvertiere. Weitere Bundesstaaten in Indien, in welchen die BJP an der Macht sei, würden ähnliche Gesetze in Erwägung ziehen. Mit diesen Gesetzen würde die Verfolgung gegen die Christen gerechtfertigt. Die mehrheitlich von Hinduisten besetzten indischen Behörden seien gegenüber Christen nicht schutzwilling. Dies zeige auch der Umstand, dass die entgegengenommene Anzeige zu einem Vorfall auf der Strasse von der Polizei willkürlich abgeschlossen worden sei. So habe die Polizei seinen Onkel geschlagen und ihn gezwungen, auf ein leeres Papier zu unterschreiben, wobei sie den Inhalt selbst ergänzt habe. Im entsprechenden Protokoll halte die Behörde fest, dass sein Onkel bei der Verhandlung dabei gewesen und mit dem Verfahrensabschluss zufrieden sei. Dies sollte im (...) 2021 geschehen sein, was gar nicht möglich sei, da er zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz gewesen sei. Das SEM habe das nicht beachtet, obwohl er respektive sein Onkel ein entsprechendes Beweismittel eingereicht habe.

E. 5.1

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten – in Übereinstimmung mit dem SEM – zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Die sich stellende Frage, ob angesichts der Rückkehr der Familie nach B._____ nach den behaupteten Vorfällen in I._____ sowie angesichts des Verbleibs seiner Grosseltern und seiner Mutter in B._____ überhaupt eine begründete Furcht vor asylrelevanter (und damit genügend intensiver) Verfolgung bejaht werden kann, kann dabei – wie im Übrigen die Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen – offengelassen werden.

E. 5.2.1

So hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass Indien durch den Bundesrat als verfolgungssicherer

D-1479/2022 Seite 9 Staat ("Safe Country") gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde. Im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) ist die Schweizer Regierung darauf bisher nicht zurückgekommen (vgl. Anhang 2 der

Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Die Bezeichnung eines Landes als "Safe Country" beinhaltet die Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet sei. Hierbei handelt es sich um eine relative Verfolgungssicherheit, welche im Einzelfall auf Grund konkreter und substantiierter Hinweise umgestossen werden kann.

E. 5.2.2

Bei dieser Ausgangslage darf davon ausgegangen werden, dass Christen in Indien nicht generell verfolgt werden, respektive dass grundsätzlich auch ihnen Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährt wird. Mithin zielen die generellen Ausführungen in der Beschwerde zur Situation von (konvertierten) Christen in Indien ins Leere. Diese basieren denn auch zum einen auf der vor bereits knapp zwei Jahren erstellten Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse; im Hinblick auf den in der Beschwerde zitierten aktuellsten Bericht von Open Doors ist sodann darauf hinzuweisen, dass sich die Platzierung Indiens im Weltverfolgungsindex von Open Doors seit 2019 nicht veränderte. Zum anderen basieren die generellen Ausführungen in der Beschwerde auf einem Online-Zeitungsartikel, der sich vor allem auf den Bundesstaat L._____ bezieht und welchem im Übrigen auch zu entnehmen ist, dass die (dortigen) Behörden durchaus gewillt sind, Christen respektive christliche Einrichtungen zu schützen.

E. 5.2.3

Dem Beschwerdeführer ist es sodann – in Übereinstimmung mit dem SEM – nicht gelungen darzutun, dass die indischen Behörden in seinem Fall nicht schutzfähig und schutzwilling wären. Gemäss seinen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren (und insb. auch in der Beschwerde) wandten er und sein Onkel sich zwar mehrmals an diverse Stellen (insb. Polizeiposten und höherer Polizeioffizier in B._____, Polizeiposten in K._____ und Chief Minister von D._____), wobei ihnen wiederholt wegen ihrer Religionszugehörigkeit respektive wegen Unzuständigkeit nicht geholfen worden sein soll. Seinen Aussagen in der Anhörung auf entsprechende Nachfragen des SEM ist indessen nicht zu entnehmen, dass er und sein Onkel sich – abgesehen von der Beschwerde an den Chief Minister von D._____ – weiter bemüht hätten, gegen die behauptete Untätigkeit der (zuständigen) Polizeibehörden etwas zu unternehmen (vgl. Akten SEM 1107938-13/16 F90 und 97 ff.). Selbst wenn sie sodann – wie von seinem Onkel vorgebracht – versucht haben, unter Beiziehung eines Anwaltes beim Gericht in

D-1479/2022 Seite 10 B._____ eine Klageschrift einzureichen, welche vom Richter auf den Boden geworfen worden sein soll, ändert dies nichts daran, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar (gewesen) wäre, sich – allenfalls mithilfe eines anderen Anwaltes – erneut an die Polizei oder das Gericht respektive bei fehlbarem Verhalten sämtlicher Polizeibeamter und des untersten Gerichts an die nächsthöhere gerichtliche Instanz zu wenden. Daran vermögen weder die behauptete (vormalige) Kastenzugehörigkeit des Beschwerdeführers, noch das Beschwerdevorbringen, wonach das Verfahren bezüglich eines Vorfalls auf der Strasse (gemeint ist wohl der Vorfall vom [...] 2021) willkürlich und in vermeintlicher Anwesenheit seines Onkels abgeschlossen worden sei, etwas zu ändern. Dass es den Behörden sodann allenfalls nicht gelingt, die unbekanntenen Täter zur Verantwortung zu ziehen, stellt die grundsätzliche Schutzfähigkeit der indischen Behörden nicht in Frage.

E. 5.2.4

Schliesslich ist vor allem darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer – unter Hinweis auf seine Schulbildung und Arbeitserfahrung (vgl. 1107938-13/16 F15 ff.) – in einem anderen indischen Bundesstaat hätte niederlassen können, um der behaupteten Verfolgung durch radikale Hindus zu entgehen respektive seine behauptete christliche Religion frei ausüben zu können. Daran vermag das Vorbringen nichts zu ändern, dass er und seine Familie auch in I. _____ durch solche belästigt worden sein sollen.

E. 5.3

Bezüglich der in der Beschwerdeschrift geäusserte Befürchtung des Beschwerdeführers, in Indien wegen seiner Religionszugehörigkeit verhaftet zu werden (vgl. auch 1107938-13/16 F58), ist im Übrigen Folgendes festzuhalten: Aus seinen Aussagen in der Anhörung sowie den sonstigen Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei seine Verhaftung angestrebt hätte. Allein der Hinweis in der Beschwerde auf die in verschiedenen Bundesstaaten – offenbar nicht jedoch im Bundesstaat D. _____ – geltenden Anti-Konversionsgesetze, die unter Zwang, Locken und/oder Vorspielen falscher Tatsachen erfolgte Religionswechsel unter Strafe stellen (vgl. 2. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit, Berichtszeitraum 2018 bis 2019, S. 181), vermag jedenfalls nicht zur Annahmen einer bevorstehenden Inhaftierung zu führen. Weitere Ausführungen zu diesem Vorbringen erübrigen sich demzufolge.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nicht auf

D-1479/2022 Seite 11 den Schutz der Schweiz angewiesen ist. Demzufolge hat sie auch zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. Die weiteren Beschwerdevorbringen und insbesondere das verlinkte Youtube-Video ohne erkennbaren direkten Bezug zum Beschwerdeführer sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

D-1479/2022 Seite 12 Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Allein der behauptete Ausschluss aus der (hinduistischen) Gesellschaft vermag sodann nicht zur Annahme eines menschenunwürdigen Lebens zu führen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Indien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-1479/2022 Seite 13

E. 7.3.2

Die allgemeine Lage in Indien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist. Zudem gilt Indien – wie erwähnt – als "Safe Country".

E. 7.3.3

Auch in individueller Hinsicht spricht nichts gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer ist ein junger und gesunder Mann mit einer guten Schulbildung sowie mehrjähriger Berufserfahrung (vgl. 1107938-13/16 F5, 15 ff.). Es ist daher davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland für seinen Lebensunterhalt wird aufkommen können. Die Beschwerdevorbringen unter dem Titel "Wegweisungshindernisse" sind – unter Hinweis auf das vorstehend Ausgeführte – nicht geeignet, um zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Insbesondere vermögen die Hinweise zu den Integrationsbemühungen in der Schweiz nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer über einen gültigen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich bezeichnet ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

D-1479/2022 Seite 14

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seine Rechtsbegehren können jedoch nicht von vornherein als aussichtslos betrachtet werden. Auch wenn sodann gemäss eingereicherter Bestätigung die finanzielle Unterstützung durch den zuständigen Kanton am (...) 2022 endete, ist hinsichtlich seiner Arbeitstätigkeit angesichts der kurzen Vorlaufzeit nach wie vor von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher gutzuheissen und es sind somit

keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.3

Der Beschwerdeführer hat die rechtsgenügende Beschwerdeschrift offenbar selbst verfasst, wobei aus Form und Inhalt der Rechtsmitteleingabe ersichtlich ist, dass er über einen juristischen Beistand verfügt hat. Die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands (Art. 102m Abs. 1 AsylG), auf die der Beschwerdeführer eigentlich Anspruch hätte, würde folglich einen prozessualen Leerlauf darstellen. Das diesbezügliche Gesuch ist daher abzuweisen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1479/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.